

GEDENKTAGE IN DER GESCHICHTE DER STADT HÖXTER

Das Stadtarchiv Höxter wird künftig bemüht sein, die 50- oder 100-jährige Wiederkehr von für die Geschichte der Stadt bedeutsamen Ereignissen mitzuteilen. Die Daten sind gewonnen aus den Materialien des Stadtarchivs, aus den Findbüchern des Dechaneiarchivs von St. Nikolai und des Pfarrarchivs von St. Kiliani - jetzt beim Landeskirchenamt in Bielefeld -, aus den Chroniken von Kampschulte und Thiele, die allerdings nicht immer zuverlässig sind, und aus den alten Heimatbeilagen der früheren örtlichen Presse. Nicht verwendet wurden vorerst Unterlagen, die sich im Staatsarchiv Münster und in den Archiven in Paderborn (Generalvikariat, Altertumsverein) befinden können. Gleiches gilt für Urkunden, die in anderen Archiven verstreut lagern und nicht veröffentlicht sind.

Die jeweils angegebenen Daten besagen natürlich nicht, daß sich in der fraglichen Zeit keine weiteren geschichtswürdigen Ereignisse begeben hätten. Die großen Lücken in der Überlieferung gestatten uns darüber keine Aussagen.

Gedenktage im Januar:

13. Januar 1180 wurde Heinrich der Löwe vom Reichstag in Würzburg in die Acht getan und ihm alle seine Lehen abgesprochen. Als Herzog von Braunschweig war er Edelvogt der Abtei Corvey und hatte den rechtlichen und militärischen Schutz des Klosters und damit auch der Stadt Höxter. Mit der Entfernung Heinrichs war das Land den Raubrittern schutzlos ausgesetzt.

Im Januar 1330 wurde die kurz zuvor von Johannes von Dassel, Kanoniker des Stiftes St. Petri, gegründete Kapelle »Unserer Lieben Frau am Ufer« - etwa in der Gegend des Rathaus-Bahnhofes - mit der an der oberen Grube gelegenen Steinmühle dotiert; das heißt, daß die Erträge der Mühle dem Unterhalt der Kapelle dienen sollten.

Am 20. Januar 1530 verkauften Bürgermeister und neuer Rat mit Zustimmung des alten Rates, der Dechanten der Gilden und der Gemeinheit der Bürger an die Kaufmannsgilde in Höxter für 100 Goldgulden eine jährliche zu Weihnachten fällige Rente von 20 Mark Goldes aus den Einkünften des städtischen Steueramtes, um eine alte Schuld an die Erben des Meisters Johann Brandes zu tilgen.

Die Kaufmannsgilde war also damals recht vermögend, trieb doch ein großer Teil der wohlhabenden Bürger der Stadt einen einträglichen Handel, weil die Stadt an zwei sich hier kreuzenden großen Handelsstraßen und dem verkehrsgünstigen Weserfluß gelegen war.

J. Heiduschka

Der - auch für die allgemeine Geschichte - zweifellos wichtigste Gedenktag ist der Sturz Heinrichs des Löwen. Darum seien hier einige Erläuterungen angefügt.

1. Die Vogtei. Seit der Zeit Karls des Grossen mußten die geistlichen Würdenträger, Bischöfe und Äbte, einen Vogt (lateinisch: advocatus) haben. Sie bedurften dessen zunächst deshalb, weil sie bestimmte juristische Funktionen nicht ausüben durften. Als im Laufe des 9. Jahrhunderts die Bistümer und großen Klöster mit der sog. Immunität begabt wurden, war ein Vogt erst recht notwendig. Die Immunität entzog die direkten Untergebenen der Bischöfe bzw. Äbte der normalen, durch die Grafen praktizierten Rechtsprechung. Für diesen durch die Immunität der üblichen Gerichtsbarkeit entzogenen, »eximierten«, Personenkreis mußte also ein anderer Richter bestellt werden, eben der Vogt. Zunächst stand ihm nur die niedere Gerichtsbarkeit zu, doch schon bald erhielt er auch die hohe oder Blutgerichtsbarkeit, er konnte also auch Kapitalverbrechen aburteilen.

Zudem bekam der Vogt auch Funktionen hinsichtlich der militärischen Leistungen, zu denen die Bischöfe und Reichsäbte wie alle anderen Fürsten dem Reich gegenüber verpflichtet waren. Als in den unruhigen Zeiten zu Ende des 9. Jahrhunderts die Könige den Schutz der Bistümer und Abteien nicht leisten konnten, wählte man zu Vögten mächtige Fürsten, die man daher Schutz- oder Edelvögte nannte. Es kam also der Schutz zu den bisherigen Funktionen dazu. Schließlich war die Stellung der Vögte so stark geworden, daß sie bei Grundstücksveräußerung und anderen zivilen Rechtsakten ihre Zustimmung gaben, zumindest als Zeugen zugegen waren.

Die Vögte leisteten ihre Dienste nicht umsonst, sie wurden dafür entschädigt dadurch, daß die Immunitätsherren ihnen Grundstücke zu Lehen überließen.

Diese Lehensverbindung führte leicht dazu, daß das Amt des Vogtes erblich wurde, wie es bei den Lehen auch üblich war. Die mittelalterlichen Verhältnisse hatten aber noch eine andere Modifizierung des Vogtamtes zur Folge. Der Vogt war im allgemeinen nur im Bereich einer Grafschaft tätig. Wenn nun ein Kirchenfürst weit abgelegene Besitzungen hatte, mußte für diese ein anderer Vogt bestellt werden, also ein Teil- oder Untervogt (Corvey z. B. hatte zeitweilig 4 oder 5 Teilvögte). Die Vögte waren zwar im Prinzip ranggleich, es liegt aber nahe, daß der Edelvogt wegen seines hohen Ranges und wegen seiner größeren Machtmittel eine bevorzugte Stellung gegenüber den Teilvögten erreichte.

Dadurch, daß die Vögte im Lauf der Zeit immer wichtigere Funktionen an sich gezogen hatten, ergab sich fast zwangsläufig die Folge, daß sie ihr Amt mißbrauchten. Im 12. Jahrhundert hören wir unaufhörlich Klagen darüber. Schließlich gelang es den Kirchenfürsten, sich entweder der Vögte ganz zu entledigen, oder sie in ihre Schranken zu verweisen. Am Ende hatte sich die Institution der Vögte überlebt, die Edelvogtei sank zu einer reinen Ehrenstellung herab.

2. Heinrich der Löwe und Corvey. Der Sachsenherzog Heinrich der Löwe, eine der bedeutendsten Gestalten des deutschen Mittelalters, erfuhr durch seine Ächtung am 13. Januar 1180 einen tiefen Sturz, der ihn von der Höhe des mächtigsten Fürsten nächst Kaiser Friedrich Barbarossa fast in das Nichts, Verlust aller Güter und Landesverweisung, führte. Doch war das nicht das Ende der Welfendynastie; ein Sohn von ihm wurde sogar als Otto IV. deutscher König.

Heinrich trat zunächst dadurch in nähere Verbindung zu Corvey, daß er Vogt des Benediktinerinnenklosters Kemnade war, welches Konrad III. im Jahr 1147 an Corvey geschenkt hatte. Als dann der Corveyer Edelvogt Graf Hermann von Winzenburg, ein gewalttätiger und für Corvey wenig fürsorglicher Mann, - er hatte als Erbe der Grafen von Northeim für kurze Zeit die Vogtei erlangt - mit seiner Gemahlin ermordet wurde, folgte Heinrich der Löwe nach erbitterten Erbauseinandersetzungen ihm als Edelvogt von Corvey im Jahr 1152.

Doch auch Heinrich der Löwe wirkte nicht so, wie es die Abtei Corvey von ihm erwartete. Als die Grafen von Schwalenberg, Teilvögte der Abtei im hiesigen Bereich, sich in den Jahren 1148, 1151 und 1152 schwere Übergriffe gegen Corvey erlaubten, griff Heinrich (bzw. sein Vorgänger) nicht ein. Erst als im Jahr 1156 Graf Widukind von Schwalenberg in einem unerhörten Frevel den

höxterschen Stadtgrafen Dietrich, als er gerade seines richterlichen Amtes waltete, eigenhändig erschlug, ging Heinrich der Löwe gegen ihn vor. Doch zeigten die Strafmaßnahmen nur wenig Erfolg; daß überhaupt etwas gegen die Schwalenberger unternommen wurde, konnte Abt Wibald nur durch direkte Intervention beim König erreichen.

Als sich wachsende Opposition gegen das herrische und anmaßende Wesen des Herzogs zeigte, die allmählich zu seiner Isolation führte, indem immer mehr seiner Anhänger von ihm abfielen, kam es schließlich auch zu militärischen Operationen gegen den Herzog. Erzbischof Philipp von Köln, einer seiner erbittertsten Gegner, zog mit vielen Verbündeten aus, um den Herzog zu bekämpfen. Bei dieser Gelegenheit wurde im Jahr 1178 die Stadt Höxter erobert und ausgeplündert. Obwohl sie mit dieser Fehde garnichts zu tun hatte, wurde sie doch ihr Opfer, weil sie unglücklicherweise am Wege des kölnischen Heeres lag und so das Ziel der raubenden und plündernden Soldaten wurde.

3. Die Corveyer Edelvogtei in späterer Zeit. Heinrich der Löwe verlor natürlich durch seinen Sturz auch die Edelvogtei über Corvey. Für die folgende Zeit sind wir leider nicht gut unterrichtet. Corvey suchte zunächst Schutz bei den Bischöfen von Paderborn bzw. den Erzbischöfen von Köln. Es kam aber nicht zu dauerhaften Verträgen. Zu unbestimmter Zeit ging dann die Edelvogtei an die Grafen von Pyrmont über. Diese Bindung an ein kleines und machtloses Grafenhaus zeigt klar, daß die Edelvogtei nur noch ein unbedeutendes Amt war; von den Pyrmonter Grafen war im Ernstfall kein wirksamer Schutz zu erwarten. Als dann das Pyrmonter Haus ausstarb, ging die Edelvogtei um 1500 an die Herzöge von Braunschweig über, damit war aber keine Gerichtsbarkeit mehr verbunden.

Um seinem Schutzbedürfnis zu genügen, war Corvey inzwischen ganz andere Wege gegangen. Die Abtei schloß im Jahr 1434 Schutzverträge ab mit den Landgrafen von Hessen und den Herzögen von Braunschweig. Dabei kommt dem Vertrag mit Hessen offenbar größeres Gewicht zu, denn er wurde bis zum Ende der Abtei bei jedem Abts- bzw. Regentenwechsel unter feierlichen Formalitäten erneuert. Der Vertrag mit Braunschweig ist, soviel wir wissen, nur noch einmal erneuert worden.

Nachteilig für Corvey wirkte sich die Tatsache aus, daß beide Schutzmächte nach der Reformation evangelisch wurden. Es ist wohl nicht zuviel behauptet, wenn man das vorsichtige Taktieren der Corveyer Äbte zur Zeit der Gegenreformation der Rücksichtnahme auf die Schutzmächte zuschreibt. Was in

Paderborn und anderwärts gelang, die völlige Rückführung zum katholischen Glauben, war in Corvey nicht zu erreichen. Die protestantischen Gemeinden bzw. Pfarrer hatten sehr schnell herausbekommen, wie wirkungsvoll Beschwerden bei den Schutzmächten waren, wenn die Äbte ihrer Meinung nach in Glaubenssachen zu streng vorgingen.

In den letzten Jahrhunderten des alten Reiches wird der beste Schutz für die Selbständigkeit Corveys darin bestanden haben, daß alle Fürsten eifersüchtig auf die Erhaltung des status quo bedacht waren. Es war höchst unerwünscht, daß das Verhältnis der katholischen zur evangelischen Partei in irgendeiner Form gestört wurde. Immerhin galten die beiden Schutzverträge bei der Säkularisation im Jahr 1803 noch soviel, daß beide Länder bei der Aufhebung des Bistums Corvey dafür entschädigt wurden. Es ist aber auch denkbar, daß man diese Verträge nur als Vorwand genommen hat, um den ungerechtfertigten Bereicherungen der Häuser Hessen und Braunschweig durch Beziehung auf einen wertlosen Rechtstitel den Anschein des Rechts zu geben.

Brüning